

- Ältestenrat -

Aktenvermerk

Betr.: Sitzung des ÄR vom 11.6. 1969, Anwesend waren:

G. Cobler, U. Lauterbach, W. Trommer, H. Werkmann

I. Parlament und Parlamentswahlen

1. Mit dem Rechtsrat ist zu klären, ob die Studentenschaft in Verbindung mit dem Studentenschaftssatzungserlaß des Kultusministers vom Dezember 1968 verpflichtet ist, Neuwahlen zum Studentenparlament noch vor der Verabschiedung der neuen Studentenschaftssatzung durchzuführen.
2. U. Lauterbach wird vorsorglich die Vorschriften der Wahlordnung (Ankündigung, Terminierung etc.) heraussuchen.
3. W. Trommer prüft die Nachrücklisten für die Parlamentarier zur Feststellung der augenblicklichen Beschlussfähigkeitsquote des Parlaments; evtl. noch vorhandene Nachrücker werden schriftlich aufgefordert ihr Mandat wahrzunehmen, andernfalls verfällt es eine Woche nach Erhalt des Schreibens des Ältestenrates.
4. Außerdem soll festgestellt werden, welche Parlamentarier an wievielen Sitzungen der laufenden Legislaturperiode unentschuldigt gefehlt haben.

II. Studentenschaftssatzung

H. Werkmann und G. Cobler werden am 18.6. 1969 beim Rechtsrat folgendes klären:

1. Wer legt eine Satzung der Studentenschaft zur Urabstimmung vor? (Studentenschaft als Organisation, einzelne Studentengruppen).
2. Kann der Ältestenrat "über das Parlament hinweg" (eine erste Lesung - Grundsatzlesung - hat im übrigen dort schon stattgefunden) eine Satzung vorlegen?

3. Wer ruft die Urabstimmung ein?

(B) Betr.: Sitzung des ÄR vom 13.6. 1969, anwesend waren:

G. Cobler, W. Trommer, H. Werkmann

I. Studentenschaftssatzung, weiteres Vorgehen

Es wurde beschlossen, das Parlament nicht weiter mit der Beratung der Satzung zu befassen. Der ÄR wird ein Entwurf ausarbeiten und die Parlamentarier zu einem hearing einladen. Die dann vom ÄR beschlossene Satzung wird einer Urabstimmung vorgelegt.

II. Diskussionsergebnis zur Bildung und Arbeit zukünftiger Fachschaften

1. Fachschaften entstehen

- a) durch Beschluß des Studentenrats
- b) auf Antrag von ... Studenten beim SR
- c) einmal im Semester durch eine Wahl, bei der jeder Student bis zu drei der sich zur Wahl stellenden Fachschaften wählen kann; der Student gehört damit der von ihm gewählten Fachschaft an, was in seinem Studentenausweis vermerkt wird.

(Die sich zur Wahl stellenden Fachschaften müssen nicht identisch sein mit den Fachbereichen).

2. Der Wahlakt dokumentiert lediglich die Zugehörigkeit von ... (Wahlbeteiligung für eine Fachschaft) Studenten. Hat eine Fachschaft Wähler erhalten, so ist sie als Fachschaft zu betrachten.

3. Die Rechte und Pflichten der Fachschaft (finanzielle Ausstattung, Sitz im SR etc.) verfallen, wenn sie nicht folgende Kriterien zwischen den Wahlen, also im Semester, erfüllt:

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

- a) Jede Fachschaft ist verpflichtet ... VV im Semester durchzuführen.
- b) An x VV der ... VV (s.a)) müssen 10 % der Wahlbeteiligung für diese Fachschaft, mindestens aber 10 Studenten teilnehmen.
4. Jeder Student hat in allen Fachschaften Rede- und Antragsrecht.
5. Jeder Student hat nur in den Fachschaften (3) die er gewählt hat Stimmrecht.
6. Jeder Student übt in allen Fachschaften nach Pkt. 5 das aktive, jedoch nur in einer dieser Fachschaften, das passive Wahlrecht aus.

Darmstadt, den 13. Juni 1969



.....
Gert Cobler

PS: Der ÄR beschloß nach schweren Bedenken den Vorstand dieses Dokument zur Kenntnisnahme einsehen zulassen. Mit diesem großzügigen Gebahren, das keineswegs zu den Obliegenheiten des ÄR gehört wird für die weitere Beziehung zwischen Vorstand und ÄR selbstverständlich nicht präjudizieren. Wir machen ausdrücklich und eindringlich darauf aufmerksam, daß die Beschlüsse des ÄR unanfechtbar sind. Die Institution des Verwaltungsgerichtes würde dem Vorstand lediglich einen erneuten Beweis für die Existenz der Klassenjustiz liefern.

Studentenschaftssatzung - Grundsatzdiskussion

Protokoll des 2. Teils der 5. Parlamentssitzung am 11.12.1968

TOP 6: Studentenschaftssatzung (S.4 d. Protokolls)

"Biller beantragt im Auftrag der Satzungskommission eine Grund~~XXXX~~-~~XXXXXX~~lagendiskussion, damit die Kommission die entsprechenden Auffassungen bei der Paraphierung berücksichtigen kann. Folgende Punkte werden u.a. behandelt:

Die neue Satzung soll die Bewußtseinsbildung fördern und die Selbstbestimmung am Arbeitsplatz einleiten. Sie soll sich dabei nicht nach den bestehenden Fakultäten ausrichten. Die Gliederung der Fachschaften soll auf einer Interessenidentität basieren. Oberstes beschlußfassendes Organ auf jeder Gliederungsebene soll die Vollversammlung sein. Jede Vollversammlung soll für die entsprechenden Gremien Delegierte wählen, die durch ein imperatives Mandat gebunden sind.

Das Vollversammlungsmodell wird für die unteren Ebenen allgemein akzeptiert, gegen Vollversammlungen der gesamten Studentenschaften erheben sich aber einige Bedenken, da die "Unfähigkeit großer Gremien" bekannt sei. Für die künftige Satzung ist eine Gliedereung vorgesehen, bei der die Kontrolle durch den Studentenrat erfolgen soll. Ausführendes Organ soll der AStA bleiben. Die Beschlußfassung soll den Vollversammlungen vorbehalten sein."

Protokollführer: Dirk Wilmers (AfH)

Auf der Sitzung waren mehrere Mitglieder der AfH anwesend: Irmer, Willmann, Acker, Middelman, Mayer-Schwarzenberger, Lohstöter, Wilmers

Die Grundsatzdebatte wurde im Parlament am 16.12.1968 fortgeführt; nach den Richtlinien dieser Diskussion sollte die Satzungskommission einen Entwurf für die 2. Lesung im Parlament ausarbeiten. Dieser Kom. gehörten an: W. Trommer, H. Biller und F. Tönsmann, der diesen Entwurf, den er mit ausgearbeitet hat nunmehr angreift.

Auf der 2. Sitzung des Parlamentes zur Grundsatzdebatte am 16.12.69 waren von der AfH anwesend:

Tönsmann, Kniese, Wilmers, Willmann, Middelman, v. Houtum, Mayer-Schwarzenberger

Darmstadt, den 24.6.1969

gez. Cobler